

Allgemeine Geschäftsbedingungen Übersetzungsbüro & Dolmetsch

§ 1 Geltung der Bedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverbindungen des Einzelunternehmens Georg Csics (GC) mit ihren Auftraggebern und zwar auch dann, wenn GC bei der Annahme der einzelnen Aufträge nicht mehr auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug nimmt. GC ist berechtigt, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen werden dem Auftraggeber mitgeteilt. Änderungen und Ergänzungen zu Ungunsten des Auftraggebers haben zur Folge, dass der Auftraggeber das Vertragsverhältnis innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung fristlos kündigen kann. GC weist den Auftraggeber ausdrücklich auf dieses Kündigungsrecht hin. Kündigt der Auftraggeber nicht, werden die Änderungen und Ergänzungen wirksam. Aufträge werden zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die GC nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für GC unverbindlich und gelten als widersprochen. Nebenabreden, Zusicherungen und sonstige Vereinbarungen, sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

Erfolgt eine Auftragserteilung auf Grund eines vorher abgegebenen Angebotes telefonisch, so muss der Auftrag schriftlich bestätigt werden. Eine Erledigung des Auftrages beginnt erst nach Eingang der schriftlichen Bestätigung. GC kann den Vertragsschluss von der Vorlage eines schriftlichen Vollmachtsnachweises, einer Vorauszahlung, beziehungsweise der Bürgschaftserklärung einer österreichischen Großbank abhängig machen. Sofern nicht abweichend geregelt, sind Preiskalkulationen von GC stets freibleibend und unverbindlich.

§ 3 Ausführung

Die Übersetzungs- und Dolmetschleistungen sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit der eigentlichen Übersetzung bzw. Dolmetsch stehen (zum Beispiel Digitalaufnahmen, Digitalbearbeitung, Illustration, Nachformatierung usw.) werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung sorgfältig ausgeführt. Die vorgenannten Zusatzleistungen werden bei Vertragsabschluss gesondert vereinbart und in Rechnung gestellt.

Fachausdrücke werden, sofern keine besonderen Anweisungen oder Unterlagen durch den Auftraggeber beigelegt worden

sind, in die allgemein übliche, lexikographisch vertretbare, bzw. allgemein verständliche Version übersetzt. Schriftliche und mündliche Übersetzungen werden je nach Bedeutung des Übersetzungstextes wörtlich bzw. mentalitätsgerecht vorgenommen. Berücksichtigung einer beim Auftraggeber eingeführten individuellen Fachterminologie erfolgt nur nach entsprechender Vereinbarung und wenn ausreichende und vollständige Unterlagen, z.B. Vorübersetzungen oder Wortlisten bei der Auftragserteilung zur Verfügung gestellt werden. Fachausdrücke werden ansonsten nach den Qualitätsmaßstäben wie allgemein üblich übersetzt. Namen und Anschriften bei Vorlagen, die nicht in lateinischer Schrift gehalten sind, werden buchstabengetreu oder lautgetreu übersetzt, wenn der Auftraggeber nicht auf eine Übersetzung verzichtet. Übersetzt werden ausschließlich Texte. GC behält sich das Recht vor, Dokumente zurückzuweisen bei strafbarem Inhalt oder bei Inhalten, die gegen die guten Sitten verstoßen. Eine Zurückweisung kann auch dann erfolgen, wenn der Auftrag mehr als 4.800 Zeilen von 55 Anschlägen inklusive Leerzeichen ausweist. Bei einer Zurückweisung wird kein Vergütungsanspruch fällig.

§ 4 Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat GC bei Auftragserteilung über besondere Ausführungswünsche (Übersetzung auf Datenträger, Druckreife, layout, Anzahl der Ausfertigungen usw.) zu unterrichten.

Informationen und Unterlagen, die zur Erstellung der Leistung notwendig sind, hat der Auftraggeber GC rechtzeitig, spätestens bei Auftragserteilung zur Verfügung zu stellen (Glossare des Auftraggebers, Abbildungen, Zeichnungen, Tabellen, Abkürzungen usw.).

Der Auftraggeber benennt GC einen qualifizierten Ansprechpartner, der GC während der gesamten Projektabwicklung unterstützt sowie von GC geliefertes Material verbindlich freigeben kann. Kann ein solcher Ansprechpartner nicht benannt werden, verfallen alle Ansprüche des Auftraggebers in Bezug auf stilistische, formale, gestalterische und terminologische Angelegenheiten.

Ist eine Übersetzung für den Druck bestimmt, hat der Auftraggeber GC einen Korrekturabzug zu überlassen.

Übersetzungen, deren Druck GC im Auftrage des Auftraggebers veranlassen soll, müssen vor dem Druck rechtzeitig vom Auftraggeber durch Unterschrift ausdrücklich freigegeben werden.

Unterlässt der Auftraggeber die ihm obliegende Mitwirkungs- und/oder Aufklärungspflicht, so ist GC nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Der Anspruch auf Vergütung und auf Ersatz der durch die unterlassene Mitarbeit entstandenen Mehraufwendungen sowie des gegebenenfalls entstandenen Schadens bleibt bestehen und zwar auch dann, wenn GC vom Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Fehler und Verzögerungen, die sich aus der Nichteinhaltung der Mitwirkungs- und/oder Aufklärungspflichten des Auftraggebers ergeben, sind ausschließlich vom Auftraggeber zu vertreten und gehen nicht zu Lasten von GC.

§ 5 Auftragsänderungen

Hat der Auftraggeber nach Auftragserteilung Änderungswünsche, deren Ausführung für GC mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist, ist GC berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Mehrvergütung zu berechnen. Wenn die Änderungswünsche zu einer Verzögerung bei der Auftragsausführung beitragen, verlängert sich ein gegebenenfalls vereinbarter Fertigungstermin entsprechend.

§ 6 Liefertermine

Die Fertigstellungstermine sind für GC nur bindend, wenn sie von GC ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Gerät GC mit der Leistung in Verzug, ist GC zunächst eine angemessene Frist zur Leistung zu gewähren. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber Rücktritt vom Vertrag verlangen. Der Auftraggeber bleibt zur Zahlung der durch GC bis zur Rücktrittserklärung erbrachten Leistungen verpflichtet, soweit der Auftraggeber die bereits erbrachte Leistung als Erfüllung angenommen hat. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadenersatz gemäß ÖBG sind ausgeschlossen. Der Liefertermin gilt als gewahrt, wenn der fertige Auftrag so rechtzeitig versendet wurde, dass er unter Berücksichtigung der üblichen Postlaufzeiten für die jeweilige Versendungsart bei dem Auftraggeber termingerecht hätte angeliefert werden müssen. Kann der Liefertermin auf Grund höherer Gewalt, insbesondere auf Grund von Arbeitskämpfen, gravierenden Transportstörungen, unverschuldeten

Betriebsstörungen, nicht zurechenbaren behördlichen Maßnahmen oder sonstigen, von GC nicht zu vertretenden Ereignissen, auch wenn sie bei Erfüllungshilfen eintreten, nicht eingehalten werden, ist GC zur Lieferung nicht verpflichtet, solange das Leistungshindernis andauert. Dauert das Leistungshindernis mehr als 3 Monate an, ist GC zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Auftraggeber ist für diesen Fall verpflichtet, die durch GC erbrachte Leistung zu vergüten, soweit der Auftraggeber diesen Teil als Erfüllung annehmen kann.

§ 7 Amtliche Beglaubigungen von Übersetzungen

Sofern keine gegenteiligen Anweisungen des Auftraggebers erfolgt sind, werden Urkundenübersetzungen grundsätzlich beglaubigt, damit sie von den zuständigen Behörden anerkannt werden. Für diese Beglaubigungen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Für die richtige Wiedergabe von Namen und Anschriften in handschriftlich ausgefertigten Urkunden wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für unleserliche Eigennamen und Zahlen in Personenstandsurkunden oder sonstigen Dokumenten.

§ 8 Übersetzungen zur mehrfachen Verwendung

Übersetzungen sind urheberrechtlich geschützt. GC gewährleistet, dass der Auftraggeber die Übersetzung zeitlich und räumlich uneingeschränkt und ohne Stückzahlenbegrenzung entsprechend dem mitgeteilten Verwendungszweck nutzen kann. Der Auftraggeber ist auch zur Bearbeitung der Übersetzung berechtigt, ebenso zur Übertragung der Rechte an Dritte im Wege der Lizenz oder auf andere Weise. GC stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen des Übersetzers frei. Für den Fall, dass GC auf Grund einer geleisteten Übersetzungsarbeit wegen Verletzung eines bestehenden Urheberrechtes aus irgendeinem Grund in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Auftraggeber, GC in vollem Umfang von einer solchen Haftung freizustellen. Die im Zusammenhang mit Übersetzungen gegebenenfalls erstellten Materialien wie z.B. Glossare bleiben Eigentum von GC.

§ 9 Urheberrechte und sonstige Schutzrechte

Der Auftraggeber gewährleistet, dass durch die Übersetzung oder sonstige Leistung und deren späteren Gebrauch durch den Auftraggeber keine Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden und stellt im Verletzungsfalle GC und gegebenenfalls neben GC persönlich

haftende Personen von allen Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschließlich vertretbarer Rechtsverfolgungskosten) frei. Sofern nicht anders vereinbart, behält GC das zeitlich und räumlich uneingeschränkte Recht, Materialien, wie z.B. Glossare, die während des Auftrages erstellt wurden, ohne Einschränkung mehrfach zu nutzen, GC ist ebenso berechtigt, diese Materialien für eigene Zwecke zu verändern und Rechte an diesen auf Dritte im Wege der Lizenz oder auf eine andere Weise zu übertragen.

§ 10 Erfüllung und Gefahrenübergang

Die Leistung durch GC erfolgt grundsätzlich, das heißt, wenn keine abweichenden Versandanweisungen des Auftraggebers vorliegen, als unverschlüsselte Datensätze im DFÜ-Verfahren bzw. per E-Mail. Die Gefahr des zufälligen Unterganges der Leistung geht mit Versendung der Arbeit per E-Mail, der Übergabe der Arbeit an das Postamt, bzw. der Aushändigen an einen Boten auf den Auftraggeber über. Für verloren gegangene Post- und Botensendungen wird nach Möglichkeit Ersatz geleistet. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Insbesondere kann der Auftraggeber in solchen Fällen keine Schadenersatzansprüche für verlorene Unterlagen oder wegen Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist geltend machen.

§ 11 Dolmetsch

Aufträge im Zusammenhang mit Dolmetschleistungen werden schriftlich vereinbart und vom GC bestätigt. Nachdem die Honorare in jedem einzelnen Fall vorher vereinbart werden müssen, gelten hier grundsätzlich die schriftlich bestätigten verhandelten Preise pro Einsatz bzw. Pensum.

§ 12 Vergütung

Wurde kein fester Preis vereinbart, gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Preisliste von GC. GC behält sich in diesem Fall bei Dauerschuldverhältnissen, bei Leistungen, die später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden sollen, sowie bei Leistungen gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlich rechtlicher Sondervermögen, sofern die Leistung diesen gegenüber nicht kurzfristig zu erbringen ist, angemessene Preisanpassungen vor.

§ 13 Zahlungsbedingungen

Die gesetzliche MwSt. ist in der vereinbarten Vergütung nicht eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Vergütung für Aufträge ist, wenn nichts

anderes vereinbart wurde, innerhalb von 10 Tagen einschließlich der geltenden gesetzlichen MwSt. zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist GC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank bis zum Eingang der vollständigen Forderung zu verlangen. Zur Zahlung ist grundsätzlich allein der Auftraggeber verpflichtet. Zahlungen Dritter werden erfüllungshalber nur angenommen, wenn sie fristgerecht in voller Höhe des Rechnungsbetrages eingehen und Auftraggeber, Rechnungs- und Auftragsnummer eindeutig erkennbar sind. Ein Zurückbehaltungsrecht bei Zahlungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Auftraggeber darf gegen andere Forderungen nicht aufrechnen, außer diese sind unbestritten und rechtskräftig festgestellt. Wurden Teillieferungen vereinbart, so erfolgt die Rechnungslegung für die erbrachte Leistung jeweils mit der entsprechenden Teillieferung. Bei umfangreicheren Aufträgen ist GC berechtigt, zur Deckung der Kosten eine angemessene Vorauszahlung vom Auftraggeber zu verlangen. Ebenso kann die endgültige Lieferung der Übersetzung von der vorherigen Begleichung des Rechnungsbetrages abhängig gemacht werden (Zug-um-Zug-Leistung).

Die Leistung und die damit verbundenen Rechte (Copyright und alle Nutzungsrechte an durch GC gefertigte Übersetzungen, Textadaptionen, terminologischen Datenbanken und Dokumentationen, Illustrationen usw.) stehen bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung unter Eigentumsvorbehalt. Erst nach vollständigem Zahlungseingang des Rechnungsbetrages gehen diese Rechte auf den Auftraggeber über.

§ 14 Abnahme- und Rügepflicht

Offensichtliche Mängel an der Leistung sind sowohl im kaufmännischen als auch im nicht kaufmännischen Geschäftsverkehr unverzüglich nach Erhalt der Unterlagen schriftlich unter Angabe der Mängel zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich unter Angabe der Mängel zu rügen. Erfolgt nicht spätestens innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Rüge, gilt die Leistung als vertragsgemäß erbracht. Die Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass der Auftraggeber die Leistung ungeprüft weitergegeben hat, ist ausgeschlossen. GC wird den Auftraggeber bei jeder Mitteilung der Fertigstellung auf die Bedeutung der Rügepflicht besonders hingewiesen.

§ 15 Gewährleistung

Enthält eine Übersetzung oder eine sonstige Leistung Fehler, kann der Auftraggeber zweimalig nach Wahl von GC Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung in angemessener Frist verlangen. Der Auftraggeber kann nur dann Minderung oder sein Recht auf Rücktritt geltend machen, wenn mindestens zwei Nacherfüllungsversuche von GC in angemessener Frist ohne Erfolg geblieben sind. GC haftet nicht für die, durch eine leicht fahrlässige Verletzung ihrer gemäß dem Auftrag geschuldeten Leistungen, verursachten Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch GC beruhen. GC haftet auch für leicht fahrlässig verursachte Schäden an Leib und Leben. In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen ist der Schadenersatz auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischen Schadens begrenzt. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet GC auch für unmittelbare Vermögensschäden bis zu einem Betrag von 50.000,- € je Schadensereignis, höchstens jedoch in einem Gesamtwert von 150.000,- €. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für den Fall des Leistungsverzuges. Weitergehende Schäden und eine Haftung für die inhaltliche Unrichtigkeit der Leistung sind ausgeschlossen.

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen von GC. Sofern nicht abweichend vereinbart, leistet GC keine Gewähr dafür, dass die jeweilige Leistung für den Verwendungszweck des Auftraggebers zulässig und geeignet ist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Leistung veröffentlicht oder für Werbezwecke verwendet wird. Das rechtliche Risiko der Verwendungsfähigkeit oder Veröffentlichung trägt insofern allein der Auftraggeber.

§ 16 Datenschutz

Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis mit der Speicherung seiner Dateien zu Verwaltungszwecken im Sinne des Datenschutzes.

§ 17 Vertraulichkeit

Alle Aufträge werden grundsätzlich streng vertraulich behandelt. Alle mit der Leistung beauftragten Personen werden von GC schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dem Auftraggeber ist jedoch bekannt, dass diese Personen Leistungen für andere unter

Umständen Konkurrenten, erbringen. Durch die Kommunikation in elektronischer Form zwischen dem Auftraggeber, GC und den eventuellen beauftragten Personen kann eine ausschließliche Vertraulichkeit nicht garantiert werden. So kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Dritte unbefugt auf Daten Zugriff nehmen, die auf elektronischen Weg übermittelt werden. GC bemüht sich jedoch, die Vertraulichkeit so weit wie möglich zu wahren.

§ 18 Rücktritt

Der Auftraggeber kann jederzeit bis zur Fertigstellung den Auftrag kündigen. Kündigt der Auftraggeber, so ist GC berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen abzüglich ersparter Aufwendungen.

§ 19 Abwerbverbot

Die Parteien verpflichten sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Zusammenarbeit, Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners weder einzustellen noch sonst zu beschäftigen.

§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers GC. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensstandort des Auftragnehmers GC. Es gilt das Recht der Republik Österreich.

§ 21 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Es gilt dann eine der rechtlichen und wirtschaftlichen Zwecke an der nächsten kommenden gültigen Bestimmung als vereinbart. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Stand 01.04.2006

GEORG CSICS

Georg Csics
Brunnholzstraße 70
A-6068 Mils
Steuernummer: 031/6430
UID: ATU62424344
E-Mail: info@csics.at
Webseite: www.csics.at